

Hierzu wird folgendes festgelegt:

## I. Pflichten der Deutschen Post in der Paketkontrolle

### 1. Prinzipielle Aufgaben

- a) Die Deutsche Post ist verpflichtet, Maßnahmen zu ergreifen, die gewährleisten, daß nur solche Sendungen zur Beförderung angenommen werden, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen.  
.....
- b) Die Deutsche Post ist verpflichtet, dem AZKW neben den in der Verordnung über den Geschenkpaket- und Päckchenverkehr festgelegten Postsendungen alle anderen Postsendungen der Kontrolle vorzuführen, bei denen der Verdacht des Schmuggels oder der Spekulation gegeben ist. Stellt die Deutsche Post bei der Durchführung ihrer Aufgaben Verstöße gegen die gesetzlichen Bestimmungen zur Bekämpfung des Schieber- und Spekulantenunwesens fest, oder kommen ihr Tatsachen zur Kenntnis, die den Verdacht solcher Verstöße rechtfertigen, ist sie verpflichtet, davon unverzüglich das AZKW zu benachrichtigen.
- c) Das Ministerium für Post- und Fernmeldewesen (MPF) wird den Zentralvorstand der Industriegewerkschaft Post- und Fernmeldewesen in seinen Bemühungen unterstützen, Kollegen der Deutschen Post als Arbeiterkontrolleure zu gewinnen, damit die Kontrollmaßnahmen allumfassend durchgeführt werden können.  
.....  
.....
- f) Das MPF hat an den Verkehrsknotenpunkten im Einvernehmen mit dem AZKW Kontrollstellen zur Kontrolle des Warenverkehrs im Postverkehr nach den gesetzlichen Bestimmungen eingerichtet. Je nach Verkehrslage und Veränderungen in den Schwerpunkten des Schmuggels sind im Einvernehmen mit dem AZKW neue Kontrollstellen einzurichten, bestehende zu verstärken oder zu vermindern, alte aufzulösen. Die Dienststellen der DP an den Kontrollstellen werden als Abteilungen „S“ (innerdeutscher Postverkehr) und Verzollungspostämter (Auslandspostverkehr) bezeichnet.
- g) Die Zuführung der prüfpflichtigen Sendungen erfolgt bei den Kontrollstellen entsprechend den vom AZKW angeforderten Mengen, getrennt nach folgenden Warenmengen:\*

Westdeutschland	—	DDR
Westberlin	—	DDR
Westdeutschland	—	Demokratischer Sektor Berlins und umgekehrt
Westberlin	—	Demokratischer Sektor Berlins
Demokratischer Sektor Berlins	—	DDR
DDR	—	Demokratischer Sektor Berlins
DDR	—	Westberlin
DDR	—	Westdeutschland
DDR	—	DDR nur auf Anforderung des AZKW

.....  
.....

\* gemeint ist der Postverkehr (Ware = Post aller Art)

- i) Zur Vorführung der Sendungen gehören die folgenden Aufgaben:

.....  
.....

Öffnung der Sendungen und Darlegung des gesamten Inhalts nach den Weisungen der Kontrollkräfte (einschl. Öffnen der Originalpackungen, ohne daß eine unmittelbare Berührung bei Lebensmitteln durch die Packkräfte erfolgt).

Wiederverpackung der Sendungen. Für besondere Kontrollmaßnahmen (z. B. R-Geräte) sind die erforderlichen Hilfsdienste zu leisten.

- k) Angehaltene Sendungen, bei denen eine Beschlagnahme nicht sofort möglich ist und Ermittlungen eingeleitet wurden, bleiben solange unter Verfügungsverbot, bis die Ermittlungen abgeschlossen sind. Der Leiter der Abt. S bzw. der Leiter des Verzollungspostamtes ist darüber zu unterrichten, damit — ohne Beeinträchtigung der Ermittlungen — Maßnahmen ergriffen werden können, die eine ungerechtfertigte Ersatzleistung verhindern.

.....  
.....

### 3. Arbeitsorganisation

- a) Die Leiter der Abt. S, der Verzollungspostämter und der PKÄ sind verpflichtet, Maßnahmen zur Festlegung einer einwandfreien Arbeitsorganisation zu treffen. **Für jedes PKÄ wird im Einvernehmen mit dem MPF die Sollzahl der pro Tag vorzuführenden Sendungen festgelegt.**  
.....  
.....
- d) Die Verantwortung für die den PKÄ zuzuführenden Sendungen liegt ausschließlich bei der DP. Deshalb unterliegen alle Personen, die mit Postsendungen arbeiten, den besonderen Überwachungs- und Kontrollmaßnahmen der DP. Die Mitarbeiter der PKÄ unterliegen lediglich der Ein- und Ausgangskontrolle beim Einlaßdienst und der Kontrolle am Arbeitsplatz. Kontrollen im Schichtleiterzimmer und im administrativen Teil des PKÄ sind durch die Überwachungsangestellten nur mit Genehmigung und im Beisein des PKÄ-Leiters zulässig.  
.....  
.....
- i) Die genannten Postdienststellen richten in allen Kontrollstellen Güterkontrollen ein, die die Mängel der Wiederverpackung beseitigen helfen. Die Güterkontrolle hat sich auf mindestens 0,5 % der zu kontrollierenden Sendungen zu erstrecken.  
.....  
.....

## II. Pflichten des AZKW

### 1. Prinzipielle Aufgaben

- a)  
.....  
.....
- b) Das AZKW hat die Pflicht zu kontrollieren, ob die angeforderte Zuführung auf allen Postwegen ordnungsgemäß erfolgt.
- c) Um eine allumfassende Kontrolle im Geschenkpaket- und Päckchenverkehr zu gewährleisten, werden die von der IGPF gewonnenen Arbeiterkontrolleure von den Mitarbeitern des AZKW geschult und unter Leitung der PKÄ eingesetzt.  
.....  
.....